Satzung des gemeinnützigen Vereines Eigenbaukombinat Halle e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 15. Februar 2012 abgeändert auf der wiederaufgenommenen Gründungsversammlung am 28. März 2012 abgeändert auf der Mitgliederversammlung am 20. März 2013 abgeändert auf der Mitgliederversammlung am 16. März 2015 abgeändert auf der Mitgliederversammlung am 09. April 2016 abgeändert auf der Mitgliederversammlung am 18. Juni 2017 abgeändert auf der Mitgliederversammlung am 25. März 2018 abgeändert auf der Mitgliederversammlung am 02. Juni 2019 abgeändert auf der Mitgliederversammlung am 29. September 2019 abgeändert auf der Mitgliederversammlung am 10. Juli 2021 abgeändert auf der Mitgliederversammlung am 24. April 2022

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Eigenbaukombinat Halle". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz "e.V.".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Halle (Saale).

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - 1. die Förderung der Entwicklung von sozialen und technologischen Innovationen,
 - 2. die Schaffung von Strukturen für den Wissensaustausch,
 - 3. die Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Schaffung von Möglichkeiten zu kreativer Selbstverwirklichung.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch

- 1. die Errichtung einer öffentlichen Werkstatt in Halle oder Umgebung,
- 2. die Durchführung von regelmäßigen Kursen und Workshops für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
- 3. die Bereitstellung der Infrastruktur für Personen und Organisationen, die ähnliche Zwecke verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaften sind unterteilt in ordentliche Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft.
- (2) Natürliche und juristische Personen können Mitglieder werden.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Aufzunehmenden. Bei Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter dem Aufnahmeantrag zuzustimmen.
- (4) Ein ordentliches Mitglied kann durch formlose Erklärung gegenüber dem Vorstand zum nächsten Monat förderndes Mitglied werden. Für die Aufnahme von fördernden Mitgliedern als ordentliche Mitglieder gelten die Bestimmungen in § 4 Abs. 3.
- (5) Bestimmungen über Mitgliedsbeiträge enthält die vom Vorstand zu beschließende und allen Mitgliedern bekanntzumachende Beitragsordnung.
- (6) Der Vorstand oder die Schlichtungsstelle kann ein befristetes Hausverbot bis maximal zur nächsten Mitgliederversammlung aussprechen, welche dann über die Aufrechterhaltung des Hausverbots entscheidet.
- (7) Durch den Vorstand, die Schlichtungsstelle oder die Mitgliederversammlung können Ermahnungen ausgesprochen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod der natürlichen Person bzw. mit dem Erlöschen der juristischen Person.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des Monats durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Es ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands, der Mitgliederversammlung oder der Schlichtungsstelle ausgeschlossen werden, u.a. aus folgenden Gründen:
 - 1. Wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
 - 2. Bei Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge von mehr als drei Monaten.
 - 3. Bei Kundgabe sexistischer, rechtsextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen.

Gegen den Beschluss des Vorstands oder der Schlichtungsstelle kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Anrufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Erfolgt keine Anrufung oder verstreicht die Anrufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses als beendet.

(4) Durch Beendigung der Mitgliedschaft im Verein enden sämtliche über den Verein geschlossene Versicherungsverträge mit Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - 1. die Mitgliederversammlung,
 - 2. der Vorstand.
 - 3. die Schlichtungsstelle
- (2) In der Einladung zu einer Sitzung eines Organs kann festgelegt werden, dass das Organ über elektronische Kommunikationsmittel tagt.
- (3) Jedes Mitglied eines Organs hat eine Stimme.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen; bei Gleichstand gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind für Verein, Vorstand und Mitglieder bindend.
- (5) Bei Wahlen wird gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Über alle Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind durch den Vorstand Protokolle anzufertigen, die allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung zu stellen sind. Die Protokolle sind durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Sie ist mindestens ein Mal im Kalenderjahr einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch Vorstandsbeschluss oder durch schriftliches Verlangen mindestens eines Drittels der Mitglieder des Vereins gegenüber dem Vorstand einberufen werden.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen, es ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent, jedoch mindestens 20, der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- (6) Abweichend von § 7 Abs. 5 ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn nach Zusammentreten einer nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung durch den Vorstand erneut nach den Bestimmungen von § 7 Abs. 4 eine Mitgliederversammlung einberufen wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Durch einfachen Beschluss am Anfang der Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Fördernde Mitglieder sind einzuladen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, entlastet den alten Vorstand und beschließt die Satzung.
- (9) Ein Mitglied kann zur Ausübung seines Stimmrechts dieses an ein anderes Mitglied seiner Wahl übertragen (Stimmvollmacht). Hierbei darf jedes Mitglied maximal

eine Stimme übertragen bekommen. Die Vollmacht darf nicht auf einzelne Themenbereiche beschränkt sein. Die Vollmacht muss schriftlich erfolgen und zur Feststellung der Beschlussfähigkeit bekannt gemacht werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern bzw. Vertretern von ordentlichen Mitgliedern, die juristische Personen sind.
- (2) Vertretungsberechtigt ist jeweils jedes Vorstandsmitglied einzeln.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr; er bleibt im Amt, bis durch die Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt wurde.
- (4) Der Vorstand tagt, wenn es ein Vorstandsmitglied verlangt, mindestens jedoch ein Mal im Jahr.
- (5) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann im Umlaufverfahren, und zwar sowohl schriftlich, als auch durch elektronische Kommunikationsmittel zustande kommen, wobei alle Vorstandsmitglieder vor der Beschlussfassung durch das einbringende Vorstandsmitglie über den Beschlussgegenstand informiert werden müssen. Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass die Stimmen innerhalb einer Frist von einer Woche beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein müssen. Beschlussfähig ist der Vorstand im Rahmen des Umlaufverfahrens nur, wenn alle Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung mitgewirkt haben.
- (7) Die Einladung zur Vorstandssitzung hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Es ist eine Frist von 7 Tagen einzuhalten. Der Vorstand kann eine abweichende Frist in einer Geschäftsordnung definieren.
- (8) Jede Vorstandssitzung hat für alle Mitglieder öffentlich zu sein, außer es verstößt gegen geltendes Recht. Der Vorstand entscheidet über öffentliche und nichtöffentliche Tagesordnungspunkte.

§ 9 Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer Obperson und zwei Beisitzenden. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Schlichtungsstelle ist von der Obperson auf Antrag eines Vereinsmitgliedes oder des Vorstandes einzuberufen und entscheidet über Streitigkeiten innerhalb des Vereins, und nicht die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit gegeben ist, mit bindender Kraft. Sie beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern. In allen Fällen ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, mündlich zu den Anschuldigungen Stellung zu nehmen.
- (3) Die Schlichtungsstelle darf folgende Strafen verhängen:
 - 1. Ermahnung
 - 2. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung vom Amt
 - 3. Erteilung eines Hausverbotes
 - 4. Ausschluss aus dem Verein

Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der in § 5 Abs. 3 genannten Anrufung der Mitgliederversammlung. Tagesordnungspunkte

(4) Über Meinungsverschiedenheiten zwischen der Schlichtungsstelle und dem Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Uber Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (2) Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Vier-Fünftel-Mehrheit.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke geht das Vermögen des Vereins an die Stiftungsgemeinschaft anstiftung & ertomis gemeinnützige GmbH mit Sitz in München über, welche mit dem Vermögen die Zwecke der Jugendhilfe, Wissenschaft und Forschung verfolgen muss und es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke einsetzen darf.